

**STATUTEN** Gültig ab 1. Juli 2023

**KLUG**

DIE KRANKENVERSICHERUNG MIT DER INDIVIDUELLEN BERATUNG

# Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
	Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz	Art. 1	3
	Zweck	Art. 2	3
	Gesetzliche Rahmenbedingungen	Art. 3	3
2.	MITGLIEDSCHAFT		
	Beginn der Mitgliedschaft	Art. 4	3
	Wahl- und Stimmrecht der Mitglieder	Art. 5	3
	Ende der Mitgliedschaft	Art. 6	3
3.	ORGANISATION		
3.1	Organe		
	Organe	Art. 7	4
3.2	Generalversammlung		
	Bestand	Art. 8	4
	Einberufung	Art. 9	4
	Beschlussfähigkeit	Art. 10	4
	Beschlussfassun	Art. 11	4
	Kompetenzen der Generalversammlung	Art. 12	5
3.3	Vorstand		
	Zusammensetzung	Art. 13	5
	Wählbarkeit und Amtsperioden	Art. 14	5
	Aufgaben und Kompetenzen	Art. 15	5/6
	Zeichnungsberechtigung	Art. 16	6
	Einberufung, Beschlussfassung	Art. 17	6
3.4	Revisionsstelle		
	Wahl	Art. 18	6
	Aufgaben	Art. 19	6
	Berichte	Art. 20	6
4.	FINANZIERUNG		
	Rechnungswesen	Art. 21	6
	Rechnungsjahr	Art. 22	6
	Betriebsmittel	Art. 23	7
	Vermögensverwendung	Art. 24	7
5.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		
	Inkrafttreten	Art. 25	7

# 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1 Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz

- 1 Die KLuG Krankenversicherung (nachfolgend KLuG) ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zug.
- 2 Das Tätigkeitsgebiet der KLuG umfasst die ganze Schweiz.

## Art. 2 Zweck

- 1 KLuG kann Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Invalidität und Tod anbieten und vermitteln.
- 2 KLuG unterstützt Bestrebungen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie von Invalidität und Tod.
- 3 KLuG kann Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst oder in Zusammenarbeit mit Dritten anbieten. Sie kann Gesellschaften gründen, sich an anderen beteiligen oder andere übernehmen.

## Art. 3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

- 1 KLuG kann ihre Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der freiwilligen Taggeld-Versicherung (Salärausfall-Versicherung) im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wie des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sowie des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) und der Vollziehungserlasse erbringen.
- 2 KLuG kann Zusatzversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst anbieten oder vermitteln.

# 2. MITGLIEDSCHAFT

## Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 1 Die in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei KLuG versicherten Personen können durch einseitige Beitrittserklärung ab Beginn des Versicherungsschutzes Vereinsmitglied der KLuG werden.
- 2 Ein späterer Beitritt ist zudem jederzeit durch einseitige Beitrittserklärung möglich. Die Mitgliedschaft beginnt diesfalls ab Eingang der Beitrittserklärung bei KLuG.

## Art. 5 Wahl- und Stimmrecht der Mitglieder

- 1 Um das Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen zu können, muss das Mitglied urteilsfähig und volljährig sein.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der KLuG ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen von KLuG.
- 3 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von KLuG.

## Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod;
  - einseitige, jederzeit mögliche Austrittserklärung;
  - Beendigung des Versicherungsschutzes in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei KLuG;
  - Der Vorstand kann nach einem eingehenden Gespräch mit dem betroffenen Mitglied mit Zweidrittelmehrheit und ohne Grundangabe den Ausschluss von der Mitgliedschaft verfügen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, den Entscheid innert eines Monats seit Zustellung mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden der Generalversammlung weiterzuziehen. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit endgültig über den Ausschluss. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

## 3. ORGANISATION

### 3.1 Organe

#### Art. 7 Organe

- 1 Die Organe der KLuG sind:
  - Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisionsstelle

### 3.2 Generalversammlung

#### Art. 8 Bestand

- 1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der KLuG und besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

#### Art. 9 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet ordentlicherweise innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres am Sitz der KLuG statt.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) auf Verlangen der Revisionsstelle,
  - c) auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder z.H. des Vorstandes und unter Angabe der Traktanden.
- 3 Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Sind Statutenänderungen traktandiert, ist deren Wortlaut bekanntzugeben.
- 4 Der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, sowie der Revisionsbericht mit Antrag der Revisionsstelle liegen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag am Sitz der KLuG zur Einsichtnahme auf.
- 5 Es können nur traktandierte Geschäfte behandelt werden.

#### Art. 10 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

#### Art. 11 Beschlussfassung

- 1 Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt; der Vorstand bzw. ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen.
- 2 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme von Art. 12 Abs. 6 (Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung und Fusion (sofern KLuG hiermit ihre Selbständigkeit aufgibt) und Art. 12 Abs. 5 (Statutenänderung).
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- 4 Der Vorstand kann unter besonderen Voraussetzungen anstelle der Generalversammlung die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe auf dem Weg einer Urabstimmung durchführen.
- 5 Traktandierungsanträge von Mitgliedern, die der nächsten ordentlichen Generalversammlung unterbreitet werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens am 28. Februar vor der darauffolgenden Generalversammlung schriftlich begründet einzureichen. Fristwährend ist der Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle.
- 6 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet wird.

**Art. 12 Kompetenzen der Generalversammlung**

- 1 Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts der Revisionsstelle;
- 2 Entlastung des Vorstands;
- 3 Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- 4 Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 5 Änderung der Statuten, wobei diese die Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert.
- 6 Beschlussfassung über die Fusion (sofern KLuG hiermit ihre Selbständigkeit aufgibt), die Umwandlung und die Auflösung der KLuG. Ein solcher Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## 3.3 Vorstand

**Art. 13 Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Art. 14 Wählbarkeit und Amtsperioden**

- 1 In den Vorstand ist wählbar, wer urteilsfähig und volljährig ist.
- 2 Eine Amtsperiode beträgt vier Geschäftsjahre und endet mit der ordentlichen Generalversammlung des vierten Jahres. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.  
  
Die Wahlen erfolgen in den Kalenderjahren, deren Jahrzahl durch vier teilbar ist.
- 3 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder bei personeller Erweiterung des Vorstands vor Ablauf der laufenden Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, die Vakanz neu zu besetzen oder den Vorstand zu ergänzen.  
  
Den Mitgliedern werden die neuen Vorstandsmitglieder anlässlich der nächstmöglichen Generalversammlung zur Bestätigung unterbreitet. Bei Bestätigung treten sie in die laufende Amtsperiode ein.

**Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) die strategische Führung von KLuG;
  - b) die Überwachung der operativen Führung von KLuG inkl. Wahl/Anstellung und Abberufung der Geschäftsleitungsmitglieder;
  - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - d) das Erstellen des Geschäftsberichts, bestehend aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung;
  - e) Kenntnisnahme vom Erläuterungsbericht der Revisionsstelle und Ergreifung der notwendigen Massnahmen;
  - f) Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - g) Erlass und Änderung aller Versicherungsbedingungen und Reglemente;
  - h) Festsetzung der Prämien sowie Abnahme des jährlich durch die Geschäftsleitung erstellten Budgets;
  - i) Kauf und Verkauf von Grundstücken bzw. Liegenschaften sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten sowie Freigabe von Pfandrechten;
  - j) er kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse oder die Geschäftsleitung delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und Reglemente;
  - k) Wahl der internen Revisionsstelle, Erlass des Reglements für die interne Revision sowie Prüfungsplanung;
  - l) Kenntnisnahme des Berichts der internen Revisionsstelle und Ergreifung der notwendigen Massnahmen;
  - m) Gründung von Gesellschaften;
  - n) Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- 2 Der Vorstand ist zudem insbesondere (aber nicht abschliessend) berechtigt, Verträge abzuschliessen:
- a) mit allen Leistungserbringern;
  - b) mit anderen Krankenversicherern, Rückversicherern und Verbänden;
  - c) Kollektivversicherungs-, Dienstleistungs-, Beteiligungs- und Zusammenarbeitsverträgen;
  - d) Fusionsverträge mit Krankenversicherern (der Generalversammlung vorbehalten sind hingegen Fusionsverträge, die mit der Aufgabe der Selbständigkeit von KLuG einhergehen (Art. 12 Abs. 6 der Statuten)).

#### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

- 1 Die Zeichnungsberechtigungen werden durch den Vorstand beschlossen und in einem internen Reglement erlassen.

#### **Art. 17 Einberufung, Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand tritt zu den vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufenen Sitzungen physisch oder virtuell zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft die Wahlen offen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichtscheid.

Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## 3.4 Revisionsstelle

#### **Art. 18 Wahl**

- 1 Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

#### **Art. 19 Aufgaben**

- 1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung.
- 2 Ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen des OR in Verbindung mit dem ZGB sowie des KVG und dessen Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 20 Berichte**

- 1 Die Revisionsstelle wohnt der Generalversammlung bei und erteilt die verlangten Auskünfte.

## 4. FINANZIERUNG

#### **Art. 21 Rechnungswesen**

- 1 KLuG gestaltet das Rechnungswesen in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den damit verbundenen Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 22 Rechnungsjahr**

- 1 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 23 Betriebsmittel**

- 1 KLuG verschafft sich die erforderlichen Betriebsmittel aus Prämien, Kostenbeteiligungen, Rückversicherungsleistungen und Vermögenserträgen.

**Art. 24 Vermögensverwendung**

- 1 KLuG darf ihr KVG-Vermögen auch im Falle ihrer Auflösung nur zum Zwecke der sozialen Krankenversicherung verwenden.
- 2 Diese Bestimmung kann auch durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder weder aufgehoben noch abgeändert werden.

## 5. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

**Art. 25 Inkrafttreten**

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 23. Mai 2023 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2004 und treten am 1. Juli 2023 in Kraft.
- 2 Mit der Annahme der vorliegenden Statuten erlöschen sämtliche Vereinsmitgliedschaften per 1. Juli 2023, dies mit Ausnahme der Vereinsmitgliedschaften der Vorstandsmitglieder.

Das Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft hat keinen Einfluss auf ein bestehendes, vergangenes oder künftiges Versicherungsverhältnis mit KLuG.

Ein (Neu-) Beitritt kann in Übereinstimmung mit obenstehendem Art. 4 jederzeit erklärt werden.

KLuG stellt sämtlichen OKP-Versicherten im Nachgang zur Annahme der vorliegenden Statuten ein Formular zu, mit welchem der Beitritt zum Verein erklärt werden kann, sofern die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. obigem Art. 4 erfüllt sind.

**KLuG Krankenversicherung**

Gubelstrasse 22

6300 Zug

Telefon 041 724 64 00

[team.klug@klug.ch](mailto:team.klug@klug.ch)

[www.klug.ch](http://www.klug.ch)

KLuG